

Strenger Glücksbringer

Von dpa-Korrespondentin
Katja Fischer

SANKT AUGUSTIN. Wenn Heizung und Ofen Mängel haben, kann das im schlimmsten Fall lebensbedrohlich sein. Daher sind Hausbesitzer in der Pflicht, ihre Feuerstätten regelmäßig vom Schornsteinfeger kontrollieren und warten zu lassen. Aber was heißt eigentlich regelmäßig?

Die Feuerstättenschau ist den üblichen Reinigungs- und Wartungsarbeiten übergeordnet. Hierbei begutachtet der Bezirksschornsteinfeger alle Öfen und Heizungen im Gebäude und überprüft, in welchem baulichen Zustand sie sich befinden. Zweimal innerhalb von sieben Jahren ist das Pflicht. „Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat eine hohe Verantwortung. Er bestätigt mit seiner Unterschrift die Betriebs- und Brandsicherheit der Feuerstätte“, erklärt Alexis Gula, Sprecher des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks.

1,4 Millionen Mängel gefunden

„Allein 2017 wurden in Deutschland 1,4 Millionen Mängel an Feuerungsanlagen gefunden, zusätzlich 227 000 an neu errichteten Anlagen“, berichtet Gula. Technische Defekte, Verschmutzungen oder versperrte Abgaswege könnten im schlimmsten Fall Brände oder tödliche Vergiftungen mit Kohlenmonoxid (CO) zur Folge haben. „Das giftige Gas ist unsichtbar, geruchlos und damit praktisch nicht wahrnehmbar“, warnt Gula. Sollte der Schornsteinfeger zu hohe CO-Werte und gleichzeitig austretende Abgase feststellen, wird er die Anlage vorerst stilllegen.

Zwar können Hausbesitzer sich ihren Schornsteinfeger für bestimmte Aufgaben frei aussuchen. Die Feuerstättenschau darf aber nur der eine Beauftragte für den Bezirk durch-



Die normalen Prüfarbeiten an der Heizungsanlage finden regelmäßig statt und können von jedem frei wählbaren Schornsteinfeger erledigt werden – im Gegensatz zur sogenannten Feuerstättenschau. BILD: BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS

führen, nach bundesweit einheitlichen Gebühren. Er stellt danach den Feuerstättenbescheid aus, ein rechtsverbindliches Dokument. „Im Prinzip steht da drin, wie oft eine Feuerungsanlage überprüft und gereinigt werden muss“, erklärt Gula. Außerdem wird darin aufgelistet, welche Arbeiten der Hausbesitzer in den nächsten Jahren fristgemäß erledigen lassen muss.

Kehr-, Mess- und Prüfarbeiten finden regelmäßiger statt – und können von jedem beliebigen Schornsteinfeger erledigt werden, der auch seine Preise selbst gestaltet. „Seit der Marktöffnung im Jahr 2013 dürfen auch Betriebe aus dem Bereich Sanitär, Heizung und Klima solche Aufträge ausführen“, sagt Carsten Müller-Oehring vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima. Sie müssten

aber eine entsprechende Qualifikation haben. Gelistet sind diese Experten im Schornsteinfegerregister des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa).

Den Nachweis über die geleistete Arbeit muss der Hausbesitzer an seinen Bezirksschornsteinfeger schicken. Er überwacht, dass diese Fristen eingehalten werden. Wird der festgesetzte Zeitraum um zwei Wo-

chen überschritten, meldet der Bezirksschornsteinfeger den fehlenden Nachweis an die zuständige Baubehörde. Diese setzt dem Eigentümer eine erneute Frist und stellt gegebenenfalls einen Zweitbescheid mit den Prüfpflichten aus. Dieser Bescheid kostet zusätzliche Gebühren.

Lässt ein Hausbesitzer die Arbeiten auch dann nicht erledigen, beauftragt die Behörde den Bezirksschornsteinfeger. „Der verschafft sich im Extremfall per Zwangsvollstreckung Zutritt zum Haus, auch wenn niemand zu Hause ist, notfalls sogar mit Hilfe der Polizei“, erklärt Gula. Schließlich geht es um die allgemeine Sicherheit. „Hausbesitzern, denen nach der Überprüfung der Feuerstätte Nachrüstverpflichtungen auferlegt wurden, sollten die Fristen einhalten, sonst drohen Bußgelder oder die Anlagen können stillgelegt werden“, warnt Marc Ellinger vom Verband Privater Bauherren.

Werden Heizanlagen neu installiert oder Feuerstätten und Abgasanlagen modernisiert, muss ein Schornsteinfeger sie abnehmen. Im Neubau muss der Planer vor der Installation einer Heizungsanlage den Bezirksschornsteinfeger kontaktieren. Erst nach dessen Freigabe darf die Anlage überhaupt eingebaut werden. „Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger begleitet den Einbau der Kaminanlage“, erklärt Bauherrenberater Ellinger.

Er kommt zur Rohbauabnahme und dann noch einmal nach Inbetriebnahme der Feuerstätte. Bei der Abnahme bestätigt er mit seiner Unterschrift die Betriebs- und Brandsicherheit. „Allerdings ist er nur dann gefragt, wenn bei den Heizungen Feuer im Spiel ist, also zum Beispiel bei Gas- und Ölheizungen oder bei Pelletheizungen.“ Bei der Installation von Wärmepumpen oder Wärmetauschern sei er nicht nötig.

Vorsicht bei Stromzähler

DÜSSELDORF. Der Betrieb digitaler Stromzähler wird Verbrauchern mitunter gesondert in Rechnung gestellt. Dann dürfen diese Kosten aber nicht mehr auf der Rechnung des Stromanbieters auftauchen. Sie muss gesenkt sein, erläutert die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Mehr als 20 Euro pro Jahr dürfen unverlangt eingebaute digitale Stromzähler nicht kosten.

Preise vergleichen

Das gilt nicht für vernetzte Geräte (Smart Meter). Verbraucherschützer raten, beim Preisvergleich darauf zu achten, wie die Anbieter die Zähler-Abrechnung handhaben. Das sei in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzulesen. Dagegen ist auf die Angaben von Tarifvergleichsportalen an dieser Stelle laut der Verbraucherzentrale kein Verlass: Sie machen nicht kenntlich, ob die dargestellten Preise den Betrieb digitaler Zähler enthalten oder der Posten gesondert abgerechnet wird. Das könne gerade bei Smart Metern einen großen Unterschied bei den monatlichen Kosten ausmachen.

Einfacher ist die Regelung für analoge Zähler, welche mit mechanischen Zahlenwalzen den Stromverbrauch aufzeichnen. Die Kosten für deren Betrieb sind nach Angaben der Verbraucherschützer in aller Regel Teil der Stromrechnung. dpa



Kosten für mechanische Zähler sind meist Teil der Stromrechnung. BILD: DPA



immo-pro-fi gmbh
Hauptstraße 103



IMMOBILIEN



Mühlfeld Immobilien